

§ 5 SchSiServAusbV — Zwischenprüfung

Verordnung über die Berufsausbildung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Schutz und Sicherheit nach Absatz 4 statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich Schutz und Sicherheit bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Gefährdungspotenziale erkennen,
 - b) Maßnahmen der Sicherung durchführen und dokumentieren,
 - c) sein Verhalten an sicherheitsrelevante Situationen anpassen sowie
 - d) den rechtlichen Handlungsrahmen beachtenkann;
 2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Zitiervorschlag: § 5 SchSiServAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchSiServAusbV/5>